

Sitzung vom 6. März 2012

213. Interpellation (Stand der Umsetzung familien- und schulergänzender Betreuung an der Zürcher Volksschule)

Die Kantonsrätinnen Susanna Rusca Speck, Zürich, Mattea Meyer, Winterthur, und Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, haben am 16. Januar 2012 folgende Interpellation eingereicht:

Nach Inkrafttreten des neuen Volksschulgesetzes sind die Gemeinden seit dem 20. August 2007 verpflichtet, bei Bedarf Tagesstrukturen anzubieten (VSG §27). Somit haben alle schulpflichtigen Kinder die Möglichkeit und das Recht, ausserhalb des Schulunterrichts Einrichtungen der familien- und schulergänzenden Betreuung zu besuchen. Solche Einrichtungen sind von grosser pädagogischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bedeutung. Es muss daher sichergestellt werden, dass für die Schulkinder eine flächendeckende, adäquate Betreuung mit hoher Qualität angeboten wird.

Die Schulgemeinden und die politischen Gemeinden haben die Möglichkeit, auch mit privaten Trägerschaften zusammen ein den lokalen Voraussetzungen und Bedürfnissen angepasstes Angebot bereit zu stellen. Es braucht insbesondere verbindliche Qualitätsmassstäbe, damit die Betreuung die vielseitigen Erwartungen erfüllen kann, die heute an die schulische Tagesbetreuung gestellt werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat der Regierungsrat eine Übersicht über das Angebot an Betreuungsplätzen in den Gemeinden und Kenntnisse über die aktuelle Nachfrage nach Betreuungsplätzen? Wie wird der Bedarf erfasst?
2. Wie garantiert der Regierungsrat, dass der Auftrag des Volksschulgesetzes von den Gemeinden umgesetzt wird? Sieht der Regierungsrat Verbesserungsmöglichkeiten in diesem Bereich?
3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Eltern adäquat über das mögliche Betreuungsangebot informiert werden?
4. Wie garantiert der Regierungsrat, dass zum Betreuungsangebot auch der Weg von der Bildungs- zur Betreuungsstätte gehört? Gibt es ein Konzept über die Zusammenarbeit von Betreuung und Schule?

5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass ein beträchtlicher Teil der schulpflichtigen Kinder in der unterrichtsfreien Zeit dennoch nicht betreut ist?
6. Ist der Regierungsrat bereit, eine Präzisierung der Vereinheitlichung eines Mindest- und Qualitätsstandards, u. a. verbindliche Rahmenbedingungen bezgl. Tarife, Anstellungsbedingungen, pädagogische Qualität des Betreuungsangebots, für die Gemeinden vorzunehmen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Susanna Rusca Speck, Zürich, Mattea Meyer, Winterthur, und Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, wird wie folgt beantwortet.

Zu Frage 1:

Seit 2003 wird jährlich eine Erhebung zum Betreuungsindex durchgeführt. Der Kinderbetreuungsindex misst das institutionelle Betreuungsangebot in allen Zürcher Gemeinden. Dazu gehören öffentliche und private Krippen- und Hortplätze, Mittagstische, Tagesschulen und Tagesfamilien.

Aus diesen Daten wird je ein eigener Index für das Betreuungsangebot für Kinder im Vorschulalter (Vorschulindex) und für Kinder und Jugendliche an der Volksschule (Schulindex) ermittelt. Der Durchschnitt beider Werte ergibt den Kinderbetreuungsindex einer Gemeinde. Ein Zusammenschluss der erhobenen Daten wird auf der Website des Statistischen Amtes unter «Kinderbetreuung» veröffentlicht (www.kinderbetreuung.zh.ch).

Die Statistik weist für von 2004 bis 2010 eine starke Zunahme der Mittags- und Nachmittagsbetreuung aus. Zugleich werden die Angebote auch besser belegt, weil die Zahl der betreuten Kinder und Jugendlichen stärker angewachsen ist als die Zahl der angebotenen Plätze:

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Betreute Schulkinder Mittag [Anz.]	12524	15255	17219	18973	20972	27949	29663
Betreute Schulkinder Morgen [Anz.]	2543	2818	2783	2649	2325	3252	3014
Betreute Schulkinder Nachmittag [Anz.]	5349	7371	8347	8638	9547	14650	15894
Plätze Schule Mittag [Anz.]	12006	12129	13773	14536	14501	18695	19975
Plätze Schule Morgen [Anz.]	4287	3979	3897	3891	3080	4218	4083
Plätze Schule Nachmittag [Anz.]	6580	6975	7979	7988	8508	11574	12482

Quelle: Statistisches Amt / Bildungsstatistik

Gemäss §27 Abs. 1 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101) erheben die Gemeinden den Bedarf an Tagesstrukturen. Die Gemeinden entscheiden, wie sie den Bedarf erheben. Das Volksschulamt stellt den Gemeinden Unterstützungsmaterialien (Fragebogen und Auswertungsinstrument) zur Verfügung.

Zu Fragen 2 und 3:

Für den Vollzug der kantonalen Erlasse sind die Gemeinden und Schulpflegen zuständig. Dazu gehört gemäss §42 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) insbesondere die Festlegung der Organisation und der Angebote der Schulen.

Das Volksschulamt stellt den Gemeinden und Schulpflegen auf seiner Website (www.vsa.zh.ch > Tagesstrukturen) Informationsmaterialien über die schulergänzende Betreuung zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere Planungs- und Umsetzungsinstrumente. Zudem werden auch Kurzinformationen für Eltern zu den Tagesstrukturen angeboten.

Zu Frage 4:

Die Gemeinden legen fest, welche Dienstleistungen im Einzelnen im Bereich der familien- und schulergänzenden Betreuung erbracht werden. Dazu kann es gehören, dass kleinere Kinder von der Schule zum Betreuungsplatz begleitet werden und umgekehrt.

Schule und Hort sind eigenständige Einrichtungen, die in der Regel eng zusammenarbeiten. Es besteht keine Notwendigkeit für die Erarbeitung eines kantonalen Konzeptes über die Zusammenarbeit von Schule und Hort.

Zu Frage 5:

Grundsätzlich sind die Eltern für die ausserschulische Betreuung ihrer Kinder verantwortlich. Gemäss §27 Abs. 2 VSV stellen die Gemeinden zwischen 7.30 Uhr und 18.00 Uhr dem tatsächlichen Bedarf entsprechende weiter gehende Tagesstrukturen zur Verfügung. Die Eltern entscheiden frei darüber, ob und in welchem Umfang sie von den bestehenden Angeboten Gebrauch machen wollen.

Zu Frage 6:

Mit den Hortrichtlinien vom 4. Juni 2007 regelt der Kanton insbesondere die Mindestvoraussetzungen für die Infrastruktur und die Betreuung sowie die Ausbildungsvoraussetzungen für die Betreuungspersonen. Zudem bestehen Empfehlungen der Bildungsdirektion für die Entlohnung des Personals. Gemäss §27 Abs. 4 VSV dürfen die Elternbeiträge höchstens kostendeckend sein. Im Weiteren sind die Gemeinden bei der Tarifgestaltung frei, weil sie für die Regelung der Finanzierung der Tagesstrukturen zuständig sind.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi